

Vereinbarung über das Auenwaldreservat im Giritz (N 36)

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Koblenz, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartements,

wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf

- Art. 20 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991,
- §§ 5 und 25 Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997
- § 2 Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 3. November 1998
- und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald,
- § 42 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (Auenschutzpark)
- § 4 der Verordnung über den Schutz der Auen von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992
- Auenentwicklungskonzept, Teilgebiet Klingnauer Stausee und Umgebung vom September 2001

das Folgende vereinbart:

1. Waldfläche (vgl. Planbeilage 1:5000 vom 25. September 2003)

Parz.-Nr.	Lokalname/ Bestandesnummern	Koord.	Baumarten	Alter	Status	Fläche (ha)
921, 950	Giritz	659 075 / 272 500	Eichen, Eschen, Pappeln, Erlen, Robinien Weiden	40 – 140 Jahre	NkBW, Auen	6,81
905	Giritz	658 975 / 275	Eichen, Weiden	40 - 140	NkBW, Auen	0,46
Total						7,27
Anteil am Wald- besitz						8,91 %

^{*)} Legende:

- NkBW: Naturschutz von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- Auen: Auenschutz (gemäss kant. Richtplan)

Die bezeichnete Waldfläche ist Teil des im kantonalen Richtplan enthaltenen Auengebiets Klingnauer Stausee und Umgebung (N36).

2. Ziele

Der bezeichnete Auenwald soll zusammen mit den angrenzenden offenen Rieden und Flachgewässern Teil einer typischen Auenlandschaft gemäss den Zielen im Auenentwicklungskonzept vom September 2001 sein, welche regelmässig von der Aare überflutet wird. Überführende Eingriffe in die Baumbestände sowie das Anlegen von Gewässern und von stufigen Waldrändern gemäss Auenentwicklungskonzept sollen die arttypische Auenflora und -fauna begünstigen. Auf der bezeichneten Waldfläche sollen zudem von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs-, Zerfalls- sowie Verjüngungsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in der bezeichneten Waldfläche künftig auf jegliche forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege, sowie auf das Freihalten von Pfaden durch das Unterholz zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Ausgenommen sind Eingriffe zur Erhaltung der Artenvielfalt im Reservat. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie ist mit Eingriffen zu Gunsten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten gemäss Auenentwicklungskonzept einverstanden. Diese werden im Rahmen von ordentlichen Naturschutzprojekten ausgeführt. Die Ausführung erfolgt im Einvernehmen mit der Waldeigentümerin und den betroffenen Fachabteilungen des Kantons unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und genehmigter Umsetzungskonzepte.

3.3

Sie sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrags für die nötige Aufsicht über die Reservatsfläche.

3.4

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für das mit dieser Vereinbarung zu schaffende Waldreservat eine Entschädigung. Diese wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Rückforderung des geleisteten Beitrags

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 1. Januar 2054 (50 Jahre). Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 11. Juni 2004 liegt vor.

6.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.2

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstreserve zu verbuchen.

7.3

Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 25. September 2003 ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Koblenz, 26. 10. 04

Ortsbürgergemeinde Koblenz
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann:

H. Wanner

Der Gemeindeschreiber:

He.



Aarau, 15. Oktober 2004

Finanzdepartement Aargau
Leiter Abteilung Wald:

H. Kasper

Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000, datiert vom 25. September 2003

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde Koblenz, 5322 Koblenz
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald, 5004 Aarau

Kopie an:

- Einwohnergemeinde Koblenz, 5322 Koblenz
- Forstbetrieb Koblenz
- Kreisforstamt 3, 5400 Baden

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald

Auenwaldreservat Giritz

OBG Koblenz

Planausschnitt 1:5000 vom 25.9.2003

